



SACHSEN-ANHALT

**Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Werner-von-Siemens-Ring 14a
39116 Magdeburg
Tel. (0391) 732 50-11
www.tskst.de

Rahmenantrag für Beihilfen

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,

die Tierseuchenkasse gewährt Ihnen als Tierhalter Beihilfen zu den Kosten für Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen bei Tierseuchen entsprechend der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für Vieh, Bienen und Hummeln sowie Beihilfen zu den Kosten für die Entfernung von Falltieren und Beseitigung dieser Tierkörper entsprechend der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten.

Die Beihilfen zu den Kosten für Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen bei Tierseuchen sind als staatliche Beihilfen von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.109883 (2023/N) genehmigt. Die Beihilfe zu den Kosten für die Entfernung von Falltieren und Beseitigung dieser Tierkörper ist als staatliche Beihilfe von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.113210 (2024/N) genehmigt.

Mit Bescheiden der Europäischen Kommission vom 16.02.2024 (SA.109883 (2023/N)) und 12.07.2024 (SA.113210 (2024/N)) sind zusätzliche Bedingungen an die Gewährung von Beihilfeleistungen geknüpft worden.

Sie müssen vor Beginn der beihilfebegünstigten Maßnahmen (Tierarzt, Labor, Entsorger, etc.), für die die Beihilfesatzungen eine Beihilfe vorsehen, einen **Rahmenantrag für Beihilfen** bei der Tierseuchenkasse stellen. Die beantragten Beihilfen beziehen sich jeweils auf die aktuell gültigen Beihilfesatzungen.

Von der Beihilfe ausgenommen sind:

- Unternehmen, die in finanziellen Schwierigkeiten² sind,
- Tierhalter, denen gegenüber der Europäischen Kommission noch offene Rückforderungsanordnungen bestehen und
- Tierhalter, die sonstige Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten.

Bitte beachten Sie hierzu auch das Merkblatt zum Antrag.

Die im Rahmenantrag genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

Wenn Sie keinen Antrag stellen, können und dürfen wir Ihnen keine Beihilfen mehr gewähren.

Senden Sie daher den beigefügten Rahmenantrag bitte unterschrieben **innerhalb von 14 Tagen** per Post an unsere Erfassungsstelle in Cottbus zurück. **Sie können den Antrag auch unkompliziert und kostenfrei online unter www.tskst.de über den Online-Service in Ihrem persönlichen Servicebereich "WEB-TSK" stellen. Dafür benutzen Sie bitte Ihr Kennwort.**

Die Rücksendung des Antrages ist auch dann erforderlich, wenn Sie aktuell keine Beihilfe beantragt haben, jedoch in Zukunft Beihilfen erhalten wollen. Das Merkblatt nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Falk Salchert
Geschäftsführer

Name und Anschrift des Tierhalters / der Tierhalterin (Antragsteller)

Tierseuchenkassen-Nr.:
Registriernummer:
Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit bei der Tierseuchenkasse vorliegen. Sie können den Antrag auch online unter www.tskst.de/Online-Service stellen.

**Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
Erfassungsstelle Agro Data
Postfach
03068 Cottbus**

Unterschrift nicht vergessen!

Rahmenantrag für die Gewährung von Beihilfen / Bestätigung

Ich beantrage eine Beihilfe zu den Kosten für Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen bei Tierseuchen entsprechend der Beihilfesatzung für Vieh, Bienen und Hummeln¹ und für die Entfernung von Falltieren und Beseitigung dieser Tierkörper entsprechend der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten¹ in Übereinstimmung mit der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. EU 2022/C 485/01).

Die Art und Höhe der Beihilfe ist in der jeweils gültigen Beihilfesatzung geregelt. Die Beihilfe wird mir als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt (Zahlung an den Leistungserbringer).

Die Beihilfen zu den Kosten für Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen bei Tierseuchen sind als staatliche Beihilfen von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.109883 (2023/N) genehmigt. Die Beihilfe zu den Kosten für die Entfernung von Falltieren und Beseitigung dieser Tierkörper ist als staatliche Beihilfe von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.113210 (2024/N) genehmigt.

Dieser Antrag gilt für Beihilfen ab dem 01.01.2025 bis auf Widerruf.

Ich bestätige, dass

- mein Betrieb nicht der Kategorie "Unternehmen in Schwierigkeiten"² angehört

und

- ich keine sonstigen Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalte, wenn diese 100% der beihilfefähigen Kosten für Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen bei Tierseuchen (SA. 109883 (2023/N)) und 100 % der beihilfefähigen Kosten für das Entfernen und 75 % der beihilfefähigen Kosten für die Beseitigung (SA.113210 (2024/N)) übersteigen würde

und

- mir gegenüber keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind und ich jede Veränderung in meiner betrieblichen Situation, die Einfluss auf die Gewährung von Beihilfen hat, der Tierseuchenkasse mitteilen werde.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben oder die Unterlassung der Änderungsanzeige zum Versagen der Beihilfe führt und die gezahlte Beihilfe zurückgefordert wird. Das Merkblatt zur Begriffsdefinition "Unternehmen in Schwierigkeiten" habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

¹ Beihilfesatzungen unter www.tskst.de/Entschädigung & Beihilfe/Rechtsgrundlagen

² Unternehmen in Schwierigkeiten - siehe Merkblatt

² Unternehmen in Schwierigkeiten

Ein "**Unternehmen in Schwierigkeiten**" ist, auf das mindestens eine der folgenden Umstände zutrifft:

- a) im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften" insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - i) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.